



SACHSEN-ANHALT

Ministerium für
Infrastruktur und Digitales

Ministerium für Infrastruktur und Digitales des Landes Sachsen-Anhalt •
Postfach 3653 • 39011 Magdeburg

Stadt Sandersdorf-Brehna
Bahnhofstraße 2

06792 Sandersdorf-Brehna

2. Sachliche Teiländerung des Flächennutzungsplanes der Gemarkung Sandersdorf, Heideloh, Ramsin, Renneritz und Zscherndorf, Stadt Sandersdorf-Brehna, Landkreis Anhalt-Bitterfeld, Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange zum Vorentwurf, Stand: 30.03.2023

Hier: Landesplanerische Stellungnahme gemäß § 13 Abs. 2 Landesentwicklungsgesetz Sachsen-Anhalt (LEntwG LSA)

- Landesplanerische Feststellung

Die vorgesehene raumbedeutsame Planung/Maßnahme ist mit den Erfordernissen der Raumordnung vereinbar.

- Begründung der Raumbedeutsamkeit

Gemäß § 3 Abs. 1 Nr. 6 des Raumordnungsgesetzes (ROG) sind raumbedeutsame Planungen und Maßnahmen Planungen einschließlich der Raumordnungspläne, Vorhaben und sonstige Maßnahmen, durch die Raum in Anspruch genommen oder die räumliche Entwicklung oder Funktion eines Gebietes beeinflusst wird, einschließlich des Einsatzes der hierfür vorgesehenen öffentlichen Finanzmittel.

Halle, 24.08.2023

Ihr Zeichen/Ihre Nachricht:

Mein Zeichen/

Meine Nachricht:

24-20221-598/1

Bearbeitet von:

Andreas Höhne

Tel.: +49 345 6912-820

E-Mail:

Andreas.Hoehne@sachsen-anhalt.de

Besucheranschrift:

Referat 24

Sicherung der

Landesentwicklung

Neustädter Passage 15

06122 Halle (Saale)

poststelle-mid@sachsen-

anhalt.de

Internet:

<https://www.mid.sachsen-anhalt.de>

Sachsen-Anhalt
#moderndenken

Landeshauptkasse
Sachsen-Anhalt
Deutsche Bundesbank
IBAN
DE21 8100 0000 0081 0015 00
BIC MARKDEF1810

Bei der vorgesehenen 2. Sachlichen Teiländerung des Flächennutzungsplanes der Gemarkung Sandersdorf, Heideloh, Ramsin, Renneritz und Zscherndorf handelt es sich aufgrund der Größe des Änderungsbereiches (ca. 17,5 ha) in Verbindung mit dessen Lage (Außenbereich nordwestlich und nördlich der bebauten Ortslage Ramsin sowie westlich der Ortslage Sandersdorf) sowie aufgrund der mit der Planung insbesondere verfolgten Zielstellung der Darstellung eines sonstigen Sondergebietes mit der Zweckbestimmung „Erneuerbare Energien“ anstelle bisheriger Darstellungen als Fläche für Abgrabungen oder für die Gewinnung von Bodenschätzen und den damit verbundenen möglichen Auswirkungen auf die für den betroffenen Bereich planerisch gesicherten Raumfunktionen um eine raumbedeutsame Planung im Sinne von raumbeanspruchend und raumbeeinflussend.

Planungsanlass ist das konkrete Bauvorhaben der ISM Bitterfeld GmbH & Co. KG, eine Anlagenkombination aus erneuerbarer Energiegewinnung und Speicherung in Verbindung mit der Erzeugung von sogenanntem grünen Wasserstoff zu entwickeln und zu betreiben. Die Errichtung soll in 3 Realisierungsschritten erfolgen. Zunächst sind die Errichtung und der Betrieb einer Photovoltaik-Freiflächenanlage (PVFA) und eines Batteriegroßspeichers zur Erbringung von Sekundärregelleistungen geplant. Im zweiten Schritt soll eine kleine Wasserstoffherstellungsanlage errichtet werden. Die Wasserstoffherstellungsanlage wird ausschließlich mit erneuerbarer Energie aus der PVFA und dem Batteriegroßspeicher gespeist. Der Wasserstoff soll u. a. der Stadt Sandersdorf-Brehna, den kommunalen Stadtwerken, regionalen Unternehmen sowie Privatleuten entweder als Kraftstoff für Verkehrsmittel, dem Gasnetz beigemischt oder als Rückverstromung in den Nachtzeiten genutzt werden. Bei erfolgreicher Errichtung und Probetrieb ist die Skalierung des Wasserstoffkraftwerks inkl. Batteriespeicher geplant. Die Fläche des vorgesehenen Sondergebietes bietet Raum für eine Solaranlage mit einer Leistung von mindestens 10 MW, einem Wasserstoffkraftwerk mit einer Elektrolyseleistung von mindestens 1 MW und einem Batteriegroßspeicher mit einer Leistung von mindestens 5 MW.

Die 2. Sachliche Teiländerung des Flächennutzungsplanes der Gemarkung Sandersdorf, Heideloh, Ramsin, Renneritz und Zscherndorf erfolgt im Parallelverfahren mit der Aufstellung des Bebauungsplanes Sondergebiet Erneuerbare Energien „Nördlicher Teil der Kieswerkstraße“. Planungsziel des Bebauungsplanes ist insbesondere die Festsetzung eines sonstigen Sondergebietes mit der Zweckbestimmung „Erneuerbare Energien“.

➤ Begründung der landesplanerischen Feststellung

Der seit dem 12.03.2011 wirksame Landesentwicklungsplan 2010 des Landes Sachsen-Anhalt (LEP 2010) enthält die landesbedeutsamen Grundsätze und Ziele der Raumordnung, die der

Entwicklung, Ordnung und Sicherung der nachhaltigen Raumentwicklung des Landes Sachsen-Anhalt zugrunde zu legen sind. Diese festgelegten Grundsätze und Ziele sollen in die Regionalen Entwicklungspläne übernommen und soweit erforderlich konkretisiert und ergänzt werden.

Die im Rahmen der 2. Sachlichen Teiländerung des Flächennutzungsplanes der Gemarkung Sandersdorf, Heideloh, Ramsin, Renneritz und Zscherndorf zu beachtenden bzw. zu berücksichtigenden Erfordernisse der Raumordnung ergeben sich mithin insbesondere aus dem LEP 2010, dem Regionalen Entwicklungsplan für die Planungsregion Anhalt-Bitterfeld-Wittenberg mit den Planinhalten „Raumstruktur, Standortpotenziale, technische Infrastruktur und Freiraumstruktur“ (REP A-B-W 2018), dem Sachlichen Teilplan „Daseinsvorsorge – Ausweisung der Grundzentren in der Planungsregion Anhalt-Bitterfeld-Wittenberg“ (STP DV 2014) sowie dem Sachlichen Teilplan „Nutzung der Windenergie in der Planungsregion Anhalt-Bitterfeld-Wittenberg“ (STP Wind 2018).

Die für die Planung relevanten Erfordernisse der Raumordnung wurden in der vorgelegten Planbegründung im Wesentlichen erfasst. Dies ist vor allem dahingehend von Bedeutung, dass die Planung den landesplanerischen Zielstellungen im Hinblick auf eine zunehmende Nutzung erneuerbarer Energien unmittelbar entspricht. Gemäß dem Ziel Z 103 des LEP 2010 ist sicher zu stellen, dass Energie stets in ausreichender Menge, kostengünstig, sicher und umweltschonend in allen Landesteilen zur Verfügung steht. Dabei sind insbesondere die Möglichkeiten für den Einsatz erneuerbarer Energien auszuschöpfen und die Energieeffizienz zu verbessern. Darüber hinaus soll die Energieversorgung des Landes Sachsen-Anhalt im Interesse der Nachhaltigkeit auf einem ökonomisch und ökologisch ausgewogenen Energiemix beruhen (LEP 2010 Grundsatz G 75) und der Anteil der erneuerbaren Energien in Form von Windenergie und zunehmend von Biomasse, Biogas, Solarenergie, Wasserkraft und Geothermie am Energieverbrauch entsprechend dem Klimaschutzprogramm und dem Energiekonzept des Landes ausgebaut werden (LEP 2010 Grundsatz G 77).

Die Planung entspricht auch dem Grundsatz G 84 des LEP 2010, wonach PVFA vorrangig auf bereits versiegelten oder Konversionsflächen errichtet werden sollen, da es sich ausweislich der vorgelegten Planbegründung bei der zur Nutzung als PVFA vorgesehenen Fläche um eine wirtschaftliche Konversionsfläche (Tagebaufläche, ehemalige Braunkohlegrube/Kiesgrube) handelt.

Mit dem Ziel Z 115 bestimmt der LEP 2010, dass im Rahmen der landesplanerischen Abstimmung raumbedeutsamer PVFA insbesondere die Wirkung dieser Anlagen auf das Landschaftsbild, den Naturhaushalt und die baubedingte Störung des Bodenhaushaltes zu prüfen sind. Im vorgelegten

Umweltbericht zum Bebauungsplan wurden die Auswirkungen auf die Schutzgüter umfassend untersucht und bewertet. Der Umweltbericht kommt zu dem zusammenfassenden Ergebnis, dass die durch die Nutzungsänderung erfolgten Eingriffe in den Naturhaushalt und das Landschaftsbild mit den aufgeführten Ausgleichsmaßnahmen vollständig ausgeglichen werden können.

Freiraumstrukturelle Vorgaben der Raumordnung im Sinne von Vorrang- oder Vorbehaltsgebieten werden von der Planung nicht berührt.

Hinweis:

Die Geschäftsstelle der Regionalen Planungsgemeinschaft Anhalt-Bitterfeld-Wittenberg ist in Bezug auf die in Aufstellung befindlichen Ziele der Raumordnung als sonstige Erfordernisse der Raumordnung gemäß § 3 Abs. 1 Nr. 4 ROG als Träger öffentlicher Belange für die Abgabe der Stellungnahme zuständig und zu beteiligen.

➤ Rechtswirkung

Ich verweise auf die Bindungswirkungen der Erfordernisse der Raumordnung gemäß § 4 ROG.

➤ Hinweis Raumordnungskataster

Die oberste Landesentwicklungsbehörde führt gemäß § 16 LEntwG LSA das Raumordnungskataster (ROK) des Landes Sachsen-Anhalt, welches die raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen aller Ebenen und Bereiche im Land Sachsen-Anhalt nachweist. Auf Antrag stellen wir Ihnen gern die Inhalte des ROK für die Planung bereit. Als Ansprechpartnerin steht Frau Hartmann (Tel.: 0345-6912801) zur Verfügung. Die Abgabe der Daten erfolgt kostenfrei in digitaler Form (Shape-Format, amtliches Koordinatensystem ETRS 89 UTM/sechsstelliger Rechtswert).

➤ Hinweis zur Datensicherung

Die Erfassung aller in Kraft gesetzten Bauleitpläne und städtebaulichen Satzungen ist u. a. Bestandteil des ROK. Ich bitte Sie daher, mich von der Genehmigung/Bekanntmachung der o. g. Bauleitpläne und städtebaulichen Satzungen durch Übergabe einer Kopie der Bekanntmachung und der in Kraft getretenen Planung einschließlich der Planbegründung in Kenntnis zu setzen.

Mit dieser Stellungnahme wird den vorgeschriebenen Genehmigungs- und Zulassungsverfahren nicht vorgegriffen und es werden weder öffentlich-rechtliche noch privatrechtliche Zustimmungen und Gestattungen erteilt.

Im Auftrag

A handwritten signature in blue ink, appearing to read 'Höhne', with a horizontal line above it.

Höhne

Anlage

Rechtsgrundlagen

Anlage

Rechtsgrundlagen:

- Raumordnungsgesetz (ROG) vom 22. Dezember 2008 (BGBl. I S. 2986), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 03. Dezember 2020 (BGBl. I S. 2694)
- Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 03. November 2017 (BGBl. I S. 3634), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 04. Januar 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 6) geändert worden ist
- Landesentwicklungsgesetz Sachsen-Anhalt (LEntwG LSA) vom 23. April 2015 (GVBl. LSA S. 170), geändert durch Gesetz zur Änderung des Landesentwicklungsgesetzes Sachsen-Anhalt vom 30. Oktober 2017 (GVBl. LSA S. 203)
- Verordnung über den Landesentwicklungsplan 2010 des Landes Sachsen-Anhalt (LEP 2010) vom 16. Februar 2011 (GVBl. LSA S. 160)
- Regionaler Entwicklungsplan für die Planungsregion Anhalt-Bitterfeld-Wittenberg mit den Planinhalten „Raumstruktur, Standortpotenziale, technische Infrastruktur und Freiraumstruktur“ (REP A-B-W vom 14.09.2018, genehmigt durch oberste Landesentwicklungsbehörde am 21.12.2018, wirksam geworden am 27.04.2019)
- Sachlicher Teilplan „Daseinsvorsorge – Ausweisung der Grundzentren in der Planungsregion Anhalt-Bitterfeld-Wittenberg“ (STP DV vom 27.03.2014, genehmigt durch oberste Landesentwicklungsbehörde am 23.06.2014, wirksam geworden am 26.07.2014)
- Sachlicher Teilplan „Nutzung der Windenergie in der Planungsregion Anhalt-Bitterfeld-Wittenberg“ (STP Wind vom 30.05.2018, genehmigt durch oberste Landesentwicklungsbehörde am 01.08.2018, wirksam geworden am 29.09.2018)

Manuela Köhler

Von: Scholz, Anja <Anja.Scholz@lvwa.sachsen-anhalt.de>
Gesendet: Montag, 10. Juli 2023 14:18
An: info@buero-raumplanung.de
Betreff: 2. Sachliche Teiländerung des Flächennutzungsplanes der Gemarkung Sandersdorf, Heideloh, Ramsin, Renneritz und Zscherndorf

Kennzeichnung: Zur Nachverfolgung
Kennzeichnungsstatus: Gekennzeichnet

Sehr geehrte Damen und Herren,

hiermit übersende ich Ihnen die Stellungnahme des Referates 407 zu dem o. g. Flächennutzungsplan:

Die Belange des Naturschutzes und der Landschaftspflege für die 2. Sachliche Teiländerung des hier benannten Flächennutzungsplanes vertritt die Naturschutzbehörde des Landkreises Anhalt-Bitterfeld.

Hinweis:

Umweltschadensgesetz und Artenschutzrecht sind zu beachten. Ich verweise in diesem Zusammenhang insbesondere auf § 19 BNatSchG i. V. m. dem Umweltschadensgesetz (vom 10. Mai 2007, BGBl. Teil I S. 666) sowie auf die §§ 44 und 45 BNatSchG.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag

Scholz

--

Anja Scholz

Referat Naturschutz, Landschaftspflege, Bildung für nachhaltige Entwicklung
Landesverwaltungsamt Sachsen-Anhalt
Dessauer Straße 70
06118 Halle (Saale)

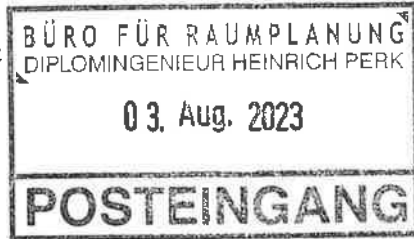
Tel.: (0345) 514 2615

Fax: (0345) 514 2118

E-Mail: anja.scholz@lvwa.sachsen-anhalt.de

Internet: <https://lvwa.sachsen-anhalt.de/das-lvwa/landwirtschaft-umwelt/naturschutz-landschaftspflege-bildung-fuer-nachhaltige-entwicklung/>

Sachsen-Anhalt
#moderndenken



Landkreis Anhalt-Bitterfeld | 06359 Köthen (Anhalt)

Büro für Raumplanung
Bärteichpromenade 31
06366 Köthen (Anhalt)

Fachbereich: Bauordnung

Besucheradresse: 06749 Bitterfeld-Wolfen / OT Stadt Bitterfeld
Röhrenstraße 33

Sprechzeiten: Montag Geschlossen
Dienstag 09:00 - 12:00 Uhr und 14:00 - 18:00 Uhr
Mittwoch Geschlossen
Donnerstag 09:00 - 12:00 Uhr und 14:00 - 17:00 Uhr
Freitag 09:00 - 12:00 Uhr
sowie nach Vereinbarung

Sprechzeiten der Bürgerämter: Montag 08:00 - 12:00 Uhr und 13:00 - 16:00 Uhr
Dienstag 08:00 - 12:00 Uhr und 13:00 - 18:00 Uhr
Mittwoch 08:00 - 13:00 Uhr
Donnerstag 08:00 - 12:00 Uhr und 13:00 - 17:00 Uhr
Freitag 07:00 - 13:00 Uhr
sowie nach Vereinbarung

Bearbeitet von: Herr Wagenknecht
Telefon: 03493/ 341 623
Fax: 03493/ 341 589
E-Mail: Bernd.Wagenknecht@anhalt-bitterfeld.de
Zimmer: 231

Datum und Zeichen Ihres Anschreibens

Mein Zeichen (bei Antworten immer angeben)

Datum

Az.: 63-01525-2023-51

28.07.2023

Vorhaben	2. Sachliche Teiländerung des Flächennutzungsplans der Gemarkung Sandersdorf, Heideloh, Ramsin, Renneritz und Zscherndorf hier: Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 1 BauGB
Grundstück	

Sehr geehrte Damen und Herren,

im Beteiligungsverfahren nach § 4 Abs. 2 des Baugesetzbuchs (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 03. November 2017 (BGBl. I S. 3634), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 03. Juli 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 176), gebe ich als Träger öffentlicher Belange nachfolgende gebündelte Stellungnahme des Landkreises Anhalt-Bitterfeld ab.

Mit dieser Stellungnahme wird den vorgeschriebenen Genehmigungs- und Zulassungsverfahren nicht vorgegriffen und es werden damit weder öffentlich-rechtliche noch privatrechtliche Zustimmungen und Gestattungen erteilt. Meine Behörde nimmt keine Vorabwägung vor.

1. Raumordnung

Von Seiten der unteren Landesentwicklungsbehörde bestehen gegen das geplante Vorhaben keine Bedenken.

Darüber hinaus möchte ich darauf hinweisen, dass Sie gemäß § 13 Abs. 1 Satz 2 des Landesentwicklungsgesetzes Sachsen-Anhalt (LEntwG LSA) vom 23. April 2015 (GVBl. LSA S. 170), in der derzeit gültigen Fassung, verpflichtet sind, raumbedeutsame Planungen und Maßnahmen anderer Planungs- und Vorhabenträger, die Ihnen zur Anzeige oder zur Genehmigung eingereicht werden, der obersten Landesentwicklungsbehörde umgehend mitzuteilen. Die Feststellung der Vereinbarkeit der oben genannten Planung/Maßnahme mit den Zielen der Raumordnung erfolgt dann durch die gemäß § 2 Abs. 2 Nr. 10 LEntwG LSA zuständige oberste Landesentwicklungsbehörde nach § 13 Abs. 2 LEntwG LSA.

2. Naturschutz und Landschaftspflege

Bei entsprechender Abarbeitung der naturschutzfachlichen und artenschutzrechtlichen Belange im Aufstellungsverfahren zum Bebauungsplan bestehen aus Sicht der unteren Naturschutzbehörde keine grundsätzlichen Einwände gegen die vorliegende Planänderung.

Hauptsitz: und Hausanschrift der Kreisverwaltung
 Am Flugplatz 1
 06366 Köthen (Anhalt)

Internet: www.anhalt-bitterfeld.de
 E-Mail*: post@anhalt-bitterfeld.de
 *E-Mail-Adresse nur für formlose Mitteilungen ohne elektrische Signatur

Bankverbindung:
 IBAN: DE72 8005 3722 0302 0069 07
 BIC: NOLADE21BTF
 Kreissparkasse Anhalt-Bitterfeld



3. Denkmalschutz

Gegen die in Rede stehende Planänderung bestehen aus archäologischer Sicht **keine Einwände**. Belange der Bau- und Kunstdenkmalpflege werden nicht berührt.

Es wird darum gebeten, folgende Hinweise in die Planzeichnung aufzunehmen:

- ▶ Es gilt die Erhaltungspflicht nach § 9 Abs. 1 und 2 und die Genehmigungspflicht nach § 14 Abs. 1 des Denkmalschutzgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (DenkmSchG LSA) vom 21. Oktober 1991 (GVBl. LSA S. 368, ber. 1992 S. 310), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 20. Dezember 2005 (GVBl. LSA S. 769). Soweit erforderlich kann diese gemäß § 14 Abs. 9 DenkmSchG LSA Auflagen zu einer fachgerechten Dokumentation nach den derzeit gültigen Standards des Landesamts für Denkmalpflege und Archäologie Sachsen-Anhalt (LDA) enthalten (vgl. Urteil OVG LSA v. 17.04.2003, 2 L 150/02).
- ▶ Wer bei Arbeiten oder bei anderen Maßnahmen in der Erde oder im Wasser Sachen findet, bei denen Anlass zu der Annahme gegeben ist, dass sie Kulturdenkmale sind (archäologische und bauarchäologische Bodenfunde), hat diese zu erhalten und der zuständigen unteren Denkmalschutzbehörde anzuzeigen. Der Bodenfund und die Fundstelle sind bis zum Ablauf von einer Woche nach der Anzeige unverändert zu lassen und vor Gefahren für die Erhaltung der Bodenfunde zu schützen. Das Denkmalfachamt und von ihm Beauftragte sind berechtigt, die Fundstelle nach archäologischen Befunden zu untersuchen und Bodenfunde zu bergen (§ 9 Abs. 3 DenkmSchG LSA).

4. Abfallrecht

Seitens der unteren Abfallbehörde bestehen keine Einwände gegen die vorliegende Planänderung.

Die abfallrechtlichen Hinweise unter Abschnitt 7.4 sind völlig ausreichend dargestellt und entsprechen denen des parallel aufgestellten B-Plans für das Areal nördlich der Kieswerkstrasse in Ramsin.

Im 3. Anstrich der Hinweise im Abschnitt 7.4 ist lediglich die "Gefahrenabwehrverordnung" in "Gewerbeabfallverordnung" zu ändern.

5. Altlasten/Bodenschutz

- ▶ Der Landkreis Anhalt-Bitterfeld, Umweltamt verfügt als zuständige Behörde über ein flächendeckendes Kataster von altlastverdächtigen Flächen und schädlichen Bodenveränderungen im Kreisgebiet. Für o. g. Änderungsbereich des FNP sind im Altlastenkataster des Landkreises keine Altlastverdachtsflächen registriert.
Der Geltungsbereich der Planänderung liegt im Bereich der ehemaligen Braunkohlengrube „Erich“. Diese besteht aus dem Restloch Erich, entstanden aus der Tiefschüttung des Braunkohletagebaus Köckern; der Halde, entstanden aus der Hochschüttung des Braunkohletagebaus Köckern sowie gewachsenen Vorräten im Süden der Haldenschüttungen. Im Bereich der Hochschüttung im Restlochbereich Erich wurden seit 1990 im Trockenschnitt die aufgehaldeten Kiessande abgebaut. Insofern handelt es sich wohl hauptsächlich um degradierten, umgelagerten Boden. Meinen Informationen zufolge steht offenbar nur noch stark kohlig verunreinigtes Material aus hauptsächlich Mittel-Grobsanden sowie Fein-Grobkiesen an. Da es sich wohl vor allem um nicht natürlich gewachsenen Boden handelt, hat dieser einen Großteil seiner natürlichen Bodenfunktionen verloren.
- ▶ Die baulichen Anlagen sind so zu errichten, zu nutzen und ggf. auch abzurechen, dass eine Gefährdung des Bodens auszuschließen ist (§§ 4, 7 des Gesetzes zum Schutz vor schädlichen Bodenveränderungen und zur Sanierung von Altlasten (Bundes-Bodenschutzgesetz – BBodSchG) vom 17.03.1998 (BGBl. I S. 502), in der derzeit gültigen Fassung). Insbesondere die Lagerung und Tätigkeiten mit boden- und wassergefährdenden Materialien haben so zu erfolgen, dass keine Verunreinigungen des Bodens entstehen können. Bei Aushub- und Bohrarbeiten ist daher darauf zu achten, dass Baumaschinen gegen Tropfverluste sowie auslaufende Kraftstoffe und Öle gesichert sind und dass Wartungs- und Reparaturarbeiten sowie die Betankung nur mit untergelegter Folie oder Wanne bzw. auf befestigten, hierfür vorgesehenen Flächen erfolgen.
- ▶ Sollten sich bei den Erdarbeiten organoleptische (geruchliche oder optische) Auffälligkeiten im Boden zeigen bzw. ergeben sich Hinweise auf schädliche Bodenveränderungen oder Altlasten, ist die untere Bodenschutzbehörde unverzüglich zu informieren (§§ 2, 3 des Ausführungsgesetzes des Landes

Sachsen-Anhalt zum Bundes-Bodenschutzgesetz (Bodenschutz-Ausführungsgesetz Sachsen-Anhalt – BodSchAG LSA) vom 02.04.2002 (GVBl. LSA S. 214), in der derzeit gültigen Fassung).

- ▶ Ortsfremdes Bodenmaterial, welches zum Auf- und Einbringen auf oder in eine durchwurzelbare Bodenschicht oder zur Herstellung einer durchwurzelbaren Bodenschicht verwendet werden soll, darf die Vorsorgewerte gemäß Anhang 2 Nr. 4 der Bundes-Bodenschutz- und Altlastenverordnung (BBodSchV) vom 12.07.1999 (BGBl. I S. 1554), in der derzeit gültigen Fassung, nicht überschreiten.
- ▶ Sollten im Rahmen der Baumaßnahmen mineralische Abfälle, mit Ausnahme qualitätsgesicherter mineralischer Recycling-Baustoffe, in der Menge von mehr als 100 t in technischen Bauwerken eingesetzt werden, sind diese der unteren Bodenschutzbehörde unmittelbar nach Abschluss der Maßnahme anzuzeigen. Die Anzeige hat mindestens Ort, Menge, Zweck, Art (Abfallschlüssel der Abfallverzeichnis-Verordnung (AVV) vom 10.12.2001 (BGBl. I S. 3379), in der derzeit gültigen Fassung, und Einbauweise der eingesetzten mineralischen Abfälle zu umfassen. Hierunter fallen alle mineralischen Abfälle, die als Überschussmassen bei Baumaßnahmen, als Bodenmaterial sowie als Prozess- und Produktionsabfälle anfallen und als Abfälle im Sinne des Gesetzes zur Förderung der Kreislaufwirtschaft und Sicherung der umweltverträglichen Bewirtschaftung von Abfällen (Kreislaufwirtschaftsgesetz – KrWG) vom 24.02.2012 (BGBl. I S. 212), in der derzeit gültigen Fassung, zu entsorgen sind.
- ▶ Nach § 7 des Gesetzes zum Schutz vor schädlichen Bodenveränderungen und zur Sanierung von Altlasten (Bundes-Bodenschutzgesetz – BBodSchG) vom 17. März 1998 (BGBl. I S. 502), in der derzeit gültigen Fassung, ist der Grundstückseigentümer, der Inhaber der tatsächlichen Gewalt über ein Grundstück und derjenige, der Verrichtungen auf einem Grundstück durchführt oder durchführen lässt, die zu Veränderungen der Bodenbeschaffenheit führen können, verpflichtet, Vorsorge gegen das Entstehen schädlicher Bodenveränderungen zu treffen.
- ▶ Gemäß § 9 Abs. 1 der Bundes-Bodenschutz- und Altlastenverordnung (BBodSchV) vom 12. Juli 1999 (BGBl. I S. 1554), in der derzeit gültigen Fassung, ist das Entstehen schädlicher Bodenveränderungen i.d.R. zu besorgen, wenn Schadstoffgehalte im Boden gemessen werden, die die Vorsorgewerte nach Anhang 2 Nr. 4 BBodSchV überschreiten oder wenn eine erhebliche Anreicherung von anderen Schadstoffen erfolgt, die aufgrund ihrer krebserzeugenden, erbgutverändernden, fortpflanzungsgefährdenden oder toxischen Eigenschaften in besonderem Maße geeignet sind, schädliche Bodenveränderungen herbeizuführen.
- ▶ Die Anforderungen an das Auf- und Einbringen auf oder in eine durchwurzelbare Bodenschicht oder zur Herstellung einer durchwurzelbaren Bodenschicht ergeben sich aus § 12 BBodSchV. Die durchwurzelbare Bodenschicht ist die Bodenschicht, die von den Pflanzenwurzeln in Abhängigkeit von den natürlichen Standortbedingungen durchdrungen werden kann.
- ▶ Die Verwertung von Bodenmaterial außerhalb der durchwurzelbaren Bodenschicht erfolgt auf Grundlage des Leitfadens zur Wiederverwendung und Verwertung von mineralischen Abfällen in Sachsen-Anhalt, Modul „Regelungen für die stoffliche Verwertung von mineralischen Abfällen“ (RsVminA).
- ▶ Gemäß Leitfaden zur Wiederverwendung und Verwertung von mineralischen Abfällen in Sachsen-Anhalt, Modul „Einsatz von mineralischen Abfällen als qualitätsgesicherte Recyclingbaustoffe in technischen Bauwerken (E RC ST)“ ist der Einsatz von mineralischen Abfällen des Hoch- und Tiefbaus sowie im kommunalen Straßenbau ab einer Menge von 100 t in der „Datei schädlicher Bodenveränderungen und Altlasten“ zu dokumentieren.
- ▶ Gemäß Leitfaden zur Wiederverwendung und Verwertung von mineralischen Abfällen in Sachsen-Anhalt, Modul „Wiederverwendung, Verwertung und Beseitigung von Ausbauasphalt (WVB Asphalt)“ ist der Einsatz von Asphaltgranulat als mineralischer Abfall außerhalb dafür zugelassener Anlagen in der „Datei schädlicher Bodenveränderungen und Altlasten“ zu dokumentieren.
Der gesamte Leitfaden zur Wiederverwendung und Verwertung von mineralischen Abfällen in Sachsen-Anhalt ist durch Runderlass in den abfall- und bodenschutzrechtlichen Vollzug eingeführt worden.
- ▶ Entsprechend § 1 Abs. 1 BodSchAG LSA ist mit Grund und Boden sparsam und schonend umzugehen. Bodenversiegelungen sind auf das unbedingt notwendige Maß zu begrenzen. Vorrangig sind bereits versiegelte, sanierte, baulich veränderte oder bebaute Flächen wieder zu nutzen.

6. Immissionsschutz

Gemäß § 50 des Gesetzes zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen und ähnliche Vorgänge (Bundes-Immissionsschutzgesetz – BImSchG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Mai 2013 (BGBl. I S. 1274, ber. 2021 S. 123), zuletzt geändert durch Artikel 2 Abs. 3 des Gesetzes vom 19. Oktober 2022 (BGBl. I S. 1792), sind bei raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen die für eine bestimmte Nutzung vorgesehenen Flächen einander so zuzuordnen, dass schädliche Umwelteinwirkungen und von schweren Unfällen im Sinne des Artikels 3 Nummer 13 der Richtlinie 2012/18/EU in Betriebsbereichen hervorgerufenen Auswirkungen auf die ausschließlich oder

überwiegend dem Wohnen dienenden Gebiete sowie auf sonstige schutzbedürftige Gebiete, insbesondere öffentlich genutzte Gebiete, wichtige Verkehrswege und unter dem Gesichtspunkt des Naturschutzes besonders wertvolle oder besonders empfindliche und öffentlich genutzte Gebäude so weit wie möglich vermieden werden.

Nach Prüfung der Unterlagen zur 2. Sachlichen Teiländerung des Flächennutzungsplans der Gemarkung Sandersdorf, Heideloh, Ramsin, Renneritz und Zscherndorf zum Sondergebiet Erneuerbare Energien in der Gemarkung Ramsin ist aus immissionsschutzrechtlicher Sicht folgendes auszuführen:

Mit der Änderung des Teil-Flächennutzungsplanes soll das Planvorhaben zur Errichtung und Betrieb einer Photovoltaikanlage zur Stromerzeugung aus Solarenergie, einem Batteriegroßspeicher und eines Wasserstoff-Kraftwerkes und Speichers inkl. Wasserstofftankstelle bauplanungsrechtlich vorbereitet werden.

Die 2. Sachliche Teiländerung des Flächennutzungsplans erfolgt im Parallelverfahren zum aufzustellenden Bebauungsplan Sondergebiet Erneuerbarer Energien „Nördlicher Teil der Kieswerkstraße“, der denselben Planungsanlass und dieselben Ziele verfolgt, nämlich die bauplanungsrechtliche Vorbereitung eines Planvorhabens zur Errichtung und Betrieb eines Sondergebiet Erneuerbarer Energien zur Stromerzeugung aus Solarenergie.

In diesem Zusammenhang wird auf die Stellungnahme des Fachbereichs Umwelt- und Klimaschutz zum Bebauungsplan Sondergebiet Erneuerbarer Energien „Nördlicher Teil der Kieswerkstraße“ verwiesen.

7. Katastrophenschutz

Kampfmittelprüfung:

Die betreffende Fläche wurde anhand der zurzeit vorliegenden Unterlagen (Belastungskarten) und Erkenntnisse überprüft.

Die betreffende Fläche ist als Kampfmittelverdachtsfläche ausgewiesen. Somit ist der zuständigen Bauordnungsbehörde (FB Bauordnung des Landkreises Anhalt-Bitterfeld) vor Beginn von Tiefbauarbeiten oder sonstigen erdeingreifenden Maßnahmen ein Nachweis über die Kampfmittelfreiheit des betreffenden Baugrundstücks nach § 13 der Bauordnung des Landes Sachsen-Anhalt (BauO LSA) in der Fassung der Bekanntmachung vom 10. September 2013 (GVBl. LSA S. 440), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 21. März 2023 (GVBl. LSA S. 178), i. V. m. der Gefahrenabwehrverordnung zur Verhütung von Schäden durch Kampfmittel (Kampfm-GAVO) vom 20. April 2015 (GVBl. LSA S. 167), in der derzeit gültigen Fassung, vorzulegen.

Die Kampfmittelfreiheit wird durch die Polizeiinspektion Zentrale Dienste Sachsen-Anhalt oder eine dafür geeignete Kampfmittelräumfirma bescheinigt.

Zu einem Kampfmittelprüfungsverfahren sind folgende aufgeführte Unterlagen **beim Fachbereich Brand-, Katastrophenschutz und Rettungsdienst des Landkreises Anhalt-Bitterfeld, Richard - Schütze - Straße 6 in 06749 Bitterfeld-Wolfen** einzureichen:

- kurze Maßnahmenbeschreibung,
- Auflistung der von der Maßnahme betroffenen Flurstücke,
- Auflistung der Grundstückseigentümer der betroffenen Flurstücke,
- Flurkarte (2fach), aus welcher Angaben zu Gemarkung, Flur und Flurstücke, sowie die Grenzen des Flurstücks ersichtlich sind,
- Gründungstiefe bzw. Art und Umfang des Erdeingriffs, soweit bekannt,
- Kenntnis zu Auffüllungen und Altbebauung, soweit bekannt (Bauzeit vor/nach 1945), Kenntnisse über bereits zurückgebaute Altbebauung,
- bei Leitungsauswechslung Zeitpunkt der Erstverlegung der Leitung,
- Schachtgenehmigungen der jeweiligen Versorgungsträger (vollständig) zum Beginn der Baumaßnahme vor Ort

Die Bearbeitungsdauer eines derartigen Antrags beträgt ca. 8 Wochen. Bei fehlenden Unterlagen ist die Bearbeitung eingeschränkt oder nicht möglich.

7. Brandschutz

In der Begründung zum Vorentwurf (Stand 30.03.2023) fehlen Aussagen zum Brandschutz, insbesondere zur Löschwasserversorgung.

Diese Belange sind im weiteren Aufstellungsverfahren zu berücksichtigen bzw. darzustellen.

Nach Prüfung einer möglichen Betroffenheit im Hinblick auf die Belange des Wasserrechts, des Gesundheitswesens, des Forstrechts sowie der Belange des Landkreises als Träger der Baulast für die Kreisstraßen bestehen zu dem o. g. Planentwurf keine Bedenken.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag



Rappehn
Fachdienstleiterin
Bauplanung/Denkmalschutz



Amt für Landwirtschaft, Flurneuordnung und Forsten Anhalt
Postfach 1622 · 06844 Dessau-Roßlau

Büro für Raumplanung
Bärteichpromenade 31
06366 Köthen (Anhalt)

2. Sachliche Teiländerung des Flächennutzungsplanes der Gemarkung Sandersdorf, Heideloh, Ramsin, Renneritz und Zscherndorf hier: Stellungnahme des Amtes für Landwirtschaft, Flurneuordnung und Forsten (ALFF) Anhalt

- Wahrzunehmende Belange (Agrarstruktur, Flurneuordnung, Bodenordnung im Zusammenhang mit Maßnahmen zur Verbesserung der Agrarstruktur und Landwirtschaft, Bodenschutz - landwirtschaftliche Bodennutzung, Dorferneuerung, ländlicher Raum) werden nicht berührt.
- Eine weitere Beteiligung im Aufstellungsverfahren erübrigt sich, auch wenn die Planung inhaltlich geändert wird.
- Eine weitere Beteiligung im Aufstellungsverfahren ist erforderlich.
- Fachliche Stellungnahme:

In seiner Sitzung am 26.08.2020 hat der Stadtrat von Sandersdorf-Brehna den Aufstellungsbeschluss für die 2. Sachliche Teiländerung des Flächennutzungsplanes (F-Plan) in der Gemarkung Ramsin gefasst.

Gegenüber den ursprünglichen Planungen hat sich der Geltungsbereich der 2. Sachlichen Teiländerung geändert. Es wurden zwei Teilflächen aus der weiteren Planung herausgenommen, um den Verfahrensablauf für das Projekt „Sondergebiet Erneuerbare Energien Nördlich der Kieswerkstraße“ nicht zu verzögern.

Ziel ist die bauplanungsrechtliche Vorbereitung zur Festsetzung eines Sondergebietes „Erneuerbare Energien“ zur Stromerzeugung aus Solarenergie. Geplant ist die Errichtung einer Freiflächenphotovoltaikanlage, eines Batteriegroßspeichers, eines Wasserstoff-Kraftwerkes und Speichers sowie einer Wasserstofftankstelle.

Dessau-Roßlau, 26.07.2023

Ihr Zeichen / Ihre Nachricht vom:
HP/MK / 21.06.2023

Mein Zeichen: 13.6 / 41-11_2

Bearbeitet von: Herr Petzoldt

Tel.: 0340 6506-608

E-Mail:
thomas.petzoldt@alff.mule.
sachsen-anhalt.de

E-Mail-Adresse nur für
formlose Mitteilungen
ohne elektronische Signatur

Hinweise zum **Datenschutz**:
www.lsaurl.de/alffanhaltdsgvo

Kühnauer Str. 161
06846 Dessau-Roßlau
Tel.: 0340 6506-0
Fax: 0340 6506-601
E-Mail: poststelleDE@alff.mule.sachsen-anhalt.de

www.mule.sachsen-anhalt.de

Landeshauptkasse
Sachsen-Anhalt
Deutsche Bundesbank
Filiale Magdeburg
BLZ 810 000 00
Konto-Nr. 810 015 00

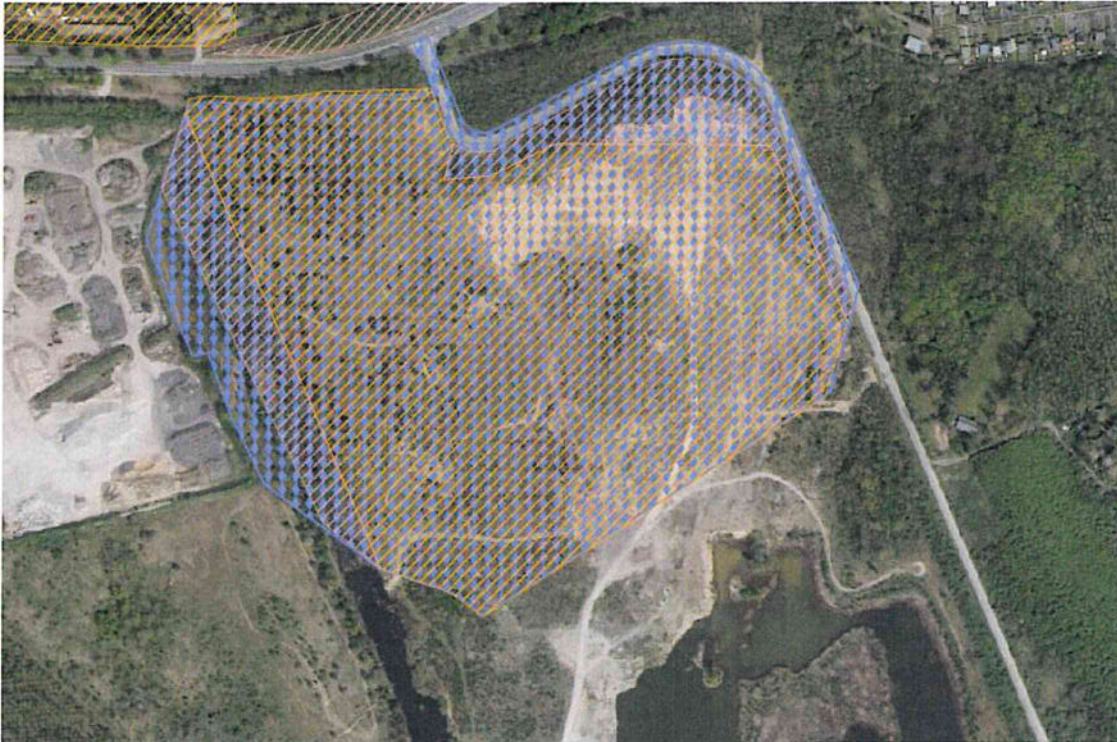


Abb. 1: Räumlicher Geltungsbereich des F-Planes = blau/orange schraffiert;
Fläche des B-Planes außerhalb des geplanten F-Planes= blau schraffiert

Der Geltungsbereich des Plangebietes befindet sich mit einer Größe von ca. 17,50 ha nahe der Ortschaft Ramsin, südlich der Zörbiger Straße (K 2069), auf dem überwiegenden Teil des Flurstücks 44/15 der Flur 3 in der Gemarkung Ramsin (siehe Abb. 1).

Aufgrund der Vornutzung als ehemalige Braunkohlengrube, die später mit kiesigen Aufschlüssen aus einem weiteren Tagebau verfüllt wurde und nun brachliegt, kann das Plangebiet als wirtschaftliche Konversionsfläche eingestuft werden.

Die Aufstellung des B-Planes erfolgt im Parallelverfahren.

Nach Prüfung der eingereichten Unterlagen nimmt das ALFF Anhalt wie folgt Stellung:

Gegen die geplante Teiländerung bestehen aus öffentlich landwirtschaftlicher Sicht keine Bedenken, da landwirtschaftliche Fläche nicht in Anspruch genommen wird.

Bei der Prüfung der eingereichten Unterlagen wurde festgestellt, dass der F-Plan mit einem geplanten Geltungsbereich von 17,50 ha von der Fläche im B-Plan mit 19,05 ha abweicht. Wie aus Abb. 1 ersichtlich ist, wird die Kieswerkstraße rechts oben im Bild und eine Teilfläche links im Bild von dem vorliegenden F-Plan nicht eingeschlossen. Da beide Verfahren derzeit parallel laufen, sollte darauf geachtet werden, dass die geplante Flächengröße und der Geltungsbereich des F-Planes nicht kleiner sind als die des B-Planes.

Hinweis: Die Tabelle Flächenbedarf unter Nr. 2.3 der Begründung zum Vorentwurf ist in der Spalte „Teiländerung...“ rechnerisch nicht nachvollziehbar. Um Prüfung wird gebeten.

Flurneuordnungsverfahren nach Landwirtschaftsanpassungsgesetz (LwAnpG) und/oder Flurbereinigungsgesetz (FlurbG) sind gegenwärtig nicht betroffen.

Aus Sicht des ländlichen Wegebbaus außerhalb von Bodenordnungsverfahren, der dem Ländlichen Wegekonzept Sachsen-Anhalt zu Grunde liegt, gibt es keine Einwände.

Ferner gibt es aus der Sicht des Programms über die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung der regionalen Entwicklung in Sachsen-Anhalt (RELE) keine Einwände.

Im Auftrag

A handwritten signature in blue ink, appearing to be 'Glatzer', written over the printed name 'Glatzer'.

Glatzer

Manuela Köhler

Von: Paddenberg, Dietlind <DPaddenberg@lda.stk.sachsen-anhalt.de>
Gesendet: Dienstag, 27. Juni 2023 18:19
An: manuela.koehler@buero-raumplanung.de
Betreff: AW: [EXTERN] 2. Sachliche Teiländerung des Flächennutzungsplanes der Gemarkung Sandersdorf, Heideloh, Ramsin, Renneritz und Zscherndorf 23-12061

Sehr geehrte Frau Köhler,

Nach derzeitiger fachlicher Einschätzung des LDA (Abteilung Bodendenkmalpflege) bestehen gegen das geplante Vorhaben aus archäologischer Sicht keine Einwände.

Bitte weisen Sie alle Beteiligten auf die gesetzliche Meldepflicht im Falle unerwartet freigelegter archäologischer Kulturdenkmale hin.

Gemäß § 2 in Verb. mit § 18 (1) DenkmSchG LSA entsteht ein Denkmal ipso iure und nicht durch einen Verwaltungsakt. Nach § 9(3) des Denkmalschutzgesetzes für Sachsen-Anhalt sind Befunde mit den Merkmalen eines Kulturdenkmals bis zum Ablauf einer Woche nach der Anzeige unverändert zu lassen. Eine wissenschaftliche Untersuchung durch das o.g. Landesamt oder von ihm Beauftragte ist zu ermöglichen. Es ist festzuhalten, dass die im § 9 (3) DenkmSchG LSA verankerte Wochenfrist bei in Erde oder Wasser gefundenen Sachen dazu dient, eine eventuelle Denkmaleigenschaft, ggf. mittels kurzfristiger Untersuchungen durch das Fachamt, bis zum Ablauf einer Woche, festzustellen. Bei Feststehen der Denkmaleigenschaft finden weitere Schutzvorschriften des DenkmSchG Anwendung. Es gilt die Erhaltungspflicht nach § 9 Abs. 1 und 2 und die Genehmigungspflicht nach § 14 Abs. 1 DenkmSchG. Soweit erforderlich kann diese gemäß § 14 Abs. 9 Auflagen zu einer fachgerechten Dokumentation nach den derzeit gültigen Standards des LDA enthalten (vgl. Urteil OVG LSA, 17.04.2003, 2 L 150/02).

Für den Fall des Zutage Tretens von archäologischen Funden bei Erdingriffen, die nach § 14 Abs. 9 DenkmSchG LSA zu dokumentieren sind, sollten zur Umsetzung denkmalrechtlicher oder denkmalpflegerischer Grundsätze und Ziele bezüglich des Erhalts, der Pflege oder Dokumentation von Kulturdenkmalen sowie des Erkenntnisgewinnes gem. § 36 Abs. 2 Nr. 5 VwVfG die Erteilung weitergehender Auflagen vorbehalten werden.

-NUR PER EMAIL –
PE 23-12061

Mit freundlichen Grüßen

D. Paddenberg

Dr. Dietlind Paddenberg
Referentin Bodendenkmalpflege
Landesamt für Denkmalpflege und Archäologie Sachsen-Anhalt
- Landesmuseum für Vorgeschichte -

Tel.: +49-(0)345-5247-496
Mobil: +49-(0)172-3178-355
Fax : +49-(0)345-5247-460

Von: Manuela Köhler [<mailto:manuela.koehler@buero-raumplanung.de>]
Gesendet: Freitag, 23. Juni 2023 12:46



Landesamt für Geologie und Bergwesen Sachsen-Anhalt
An der Fliederwegkaserne 13 • 06130 Halle (Saale)

BÜRO FÜR RAUMPLANUNG
Diplomingenieur Heinrich Perk
Bärteichpromenade 31
06366 Köthen (Anhalt)

Landesamt für
Geologie und Bergwesen

2. Sachliche Teiländerung des Flächennutzungsplanes der Gemarkung Sandersdorf, Heideloh, Ramsin, Renneritz und Zscherndorf; BP Sondergebiet Erneuerbare Energien "Nördlicher Teil der Kieswerkstraße" der Stadt Sandersdorf-Brehna, Ortschaft Ramsin

Ihr Zeichen:

20.07.2023
32-34290-766/1/18540/2023

Tim Kirchhoff
Durchwahl +49 345 13197-438
stellungennahmen.lagb@sachsen-anhalt.de

Sehr geehrte Frau Köhler,

mit Schreiben vom 23.06.2023 haben Sie das Landesamt für Geologie und Bergwesen Sachsen-Anhalt (LAGB) bezüglich der 2. sachlichen Teiländerung des oben genannten Flächennutzungsplanes um eine Stellungnahme.

Durch die zuständigen Fachdezernate der Bereiche Bergbau und Geologie des LAGB erfolgten Prüfungen zu Ihrer Anfrage, um Sie auf mögliche bergbauliche / geologische Beeinträchtigungen hinweisen zu können.

Aus den Bereichen Bergbau und Geologie kann Ihnen Folgendes mitgeteilt werden:

Bergbau

Zur aktuell vorliegenden 2. sachlichen Teiländerung des Flächennutzungsplanes der Gemarkung Sandersdorf, Heideloh, Ramsin, Renneritz und Zscherndorf sowie dem Bebauungsplan Sondergebiet Erneuerbare Energien „Nördlicher Teil der Kieswerkstraße“ liegen keine neuen Hinweise vor.

An der Fliederwegkaserne 13
06130 Halle (Saale)

Telefon (0345) 13197 - 0
Telefax (0345) 13197 - 190

www.lagb.sachsen-anhalt.de
poststelle.lagb@sachsen-anhalt.de

Unsere vorherige Stellungnahme zu den o.g. Vorhaben werden in den Begründungen zum FNP sowie B-Plan und den Punkten „Geologie und Bergwesen“ berücksichtigt und besitzen auch weiterhin Gültigkeit.

Zu ergänzen ist jedoch, dass für die hier betreffenden Teilflächen des Kiessandtagebaues Zscherndorf-Ramsin die Bergaufsicht mit Datum 03.11.2022 beendet wurde.

Geologie

Die Hinweise aus unserer vorherigen Stellungnahme wurden übernommen. Zu den Belangen der Geologie gibt es bezüglich der Teiländerung des FNP keine Bedenken oder weiteren Hinweise.

Hinweis

Diese Stellungnahme wird aufgrund der elektronischen Vorgangsbearbeitung im LAGB ausschließlich in digitaler Form versendet.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag

Kirchhoff



Büro für Raumplanung

Postfach 1504

06355 Köthen

Abteilung 1
Zentrale Dienste

2. Sachliche Teiländerung des FNP der Gemarkung Sandersdorf, Hei- deloh, Ramsin, Renneritz und Zscherndorf

Sehr geehrte Damen und Herren,

nach Prüfung der vorgelegten Unterlagen ergehen nachstehende fachliche Hin-
weise des Landesamts für Umweltschutz Sachsen-Anhalt:

Klimaschutz

Aus klimaschutzfachlicher Sicht sind die Ausführungen nachvollziehbar und die
Planung gut begründet. Die entsprechende Änderung des FNP sowie der Be-
bauungsplan werden inhaltlich begrüßt.

Konversionsflächen werden in der landesbezogenen Arbeitshilfe des MID als
Flächen mit raumordnerischer Eignung gekennzeichnet. Angesichts des Aus-
baubedarfs der Photovoltaik zur Erreichung eines klimaneutralen Energiever-
sorgungssystems (400 GW-Ziel gem. EEG) der in Sachsen-Anhalt aktuell und
in den kommenden Jahren hohe Flächenbedarfe auch in der freien Fläche mit
sich bringen wird, ist eine möglichst umfassende Nutzung besonders geeigne-
ter Flächen (auch über die konkrete Planfläche hinausgehend) wünschenswert.

Im Besonderen werden auch die Planungen zur Erzeugung und Speicherung
von grünem Wasserstoff begrüßt.

Angeregt wird, dass die Plangeber sich im Kontext des FNP – zumindest über-
blicksartig im Kontext der Errichtung der Wasserstoffinfrastruktur – auch mit der
potenziellen, zukünftigen Anbindung solcher Anlagen an ein Wasserstoff-Lei-
tungsnetz auseinandersetzen und ggfs. die Zulässigkeit erforderlicher Anlagen
bereits in den Festsetzungen berücksichtigen. U. a. sind Überlegungen im Kon-
text des NEP Gas 2022 bereits konkretisiert, wonach eine Wasserstoff-Fernlei-
tung das Gebiet der Gemeinde Sandersdorf-Brehna entlang der A9 queren
könnte (2023_03_31_NEP-2022_Anlage-4_Uebersichtskarten-
Leitungsnetzinfrastruktur-1.pdf (fnb-gas.de), S. 45).

Halle (Saale), 28.07.2023

Ihr Zeichen/Ihre Nachricht vom:
Mail vom 23.06.2023

Mein Zeichen:
13.12-40-2023

Bearbeitet von: Herrn Walter

Tel.: (03 45) - 57 04 213
E-Mail: jost-michael.walter@
lau.mwu.sachsen-anhalt.de

Reideburger Straße 47
06116 Halle (Saale)

Telefon: (03 45) 57 04 - 0
Telefax: (03 45) 57 04 - 104
www.lau.sachsen-anhalt.de

Aus Akzeptanzgesichtspunkten für den Ausbau erneuerbarer Energien wird eine Prüfung der Möglichkeiten des § 6 EEG im Zuge der konkreten Vorhabensumsetzung angeregt.

Zusätzlicher Hinweis zu Seite 14 der Begründung: Im EEG wird nicht geregelt, auf welchen Flächen Freiflächen-Photovoltaik errichtet werden könnte. Die Genehmigungsfähigkeit kann auch außerhalb des EEG gegeben sein.

Naturschutz

Eingriffs- und Ausgleichsbilanzierung

Die Aufwertung von Ruderalflächen (gebildet von ausdauernden Arten, URA) aufgrund von Verbuschung um einen Wertpunkt 15 ist weder methodisch noch naturschutzfachlich nachzuvollziehen. Der für diesen Biototyp vom Bewertungsmodell Sachsen-Anhalt festgelegte Biotopwert beträgt 14.

Avifauna

Entgegen der Ausführungen im vorgelegten Umweltbericht kann nicht pauschal angenommen werden, dass Flächen nach der Bebauung mit Freiflächen-Photovoltaikanlagen weiterhin in gleichem Maße von Vögeln genutzt und besiedelt werden wie vorher. Viele der Untersuchungen in denen z.B. positive Effekte auf die Feldlerche nachgewiesen wurden, betrafen Anlagen mit kleinen Modultischen und einem breiten Abstand zwischen den einzelnen Modulreihen. Aktuelle Anlagentypen weisen dagegen oftmals Reihenabstände auf, die deutlich geringer sind und bei denen sich die Eignung als Bruthabitat für die Feldlerche und andere bodenbrütende Offenlandarten nachweislich verringert hat. Demzufolge können auch anlagebedingte Beeinträchtigungen auf diese Brutvogelarten nicht von vorn herein ausgeschlossen werden. Peschel & Peschel (2023) geben an, dass ein Reihenabstand, der mittags (MEZ) zwischen Mitte April und Mitte September einen besonnten Streifen von mindestens 2,5 m Breite zulässt (zur standortspezifischen Herleitung dieses Wertes vgl. Hauke Nissen - www.wattmanufactur.de), die Voraussetzung für die Ansiedlung von Feldlerchen (*Alauda arvensis*) und weiterer Bodenbrüter ist. Gleichzeitig weisen die Autoren darauf hin, dass in keinem der untersuchten Solarparks mit Reihenabständen, die geringer als 3,2 m waren, Feldlerchen als Brutvögel auftraten.

Diese Vorgaben gilt es innerhalb der Planungen mindestens zu berücksichtigen, wenn der Erhalt der im Gebiet vorkommenden bodenbrütenden Offenlandarten gewährleistet und anlagebedingte Beeinträchtigungen mit hinreichender Sicherheit ausgeschlossen werden sollen.

Im Rahmen der avifaunistischen Erhebungen wurde der Brachpieper (*Anthus campestris*) als Brutvogelart im zentralen Bereich der Vorhabenfläche nachgewiesen. Diese Offenlandart wird sowohl in Sachsen-Anhalt als auch Deutschlandweit als vom Aussterben bedroht in den jeweiligen aktuellen Roten Listen geführt. Die Brutpaarzahl des Brachpiepers in Sachsen-Anhalt wird auf 135-165 geschätzt und der Bestand weist sowohl kurz- als auch langfristig einen deutlichen negativen Trend auf. Aufgrund seiner Lebensraumansprüche beschränken sich seine Vorkommen im Land auf Truppenübungsplätze, Tagebaue, Kiesgruben, sowie (selten) kommunale Brachflächen.

Der Kenntnisstand zu den Auswirkungen von Freiflächen-Photovoltaikanlagen auf diese Vogelart ist (auch bedingt durch seine Seltenheit) äußerst gering. Bei allen bekannten Untersuchungen, bei denen die Art vor der Bebauung mit Photovoltaikanlagen als Brutvogel auftrat, ergab sich eine Abwanderung (siehe z.B. Bosch & Partner GmbH 2019). In einer weiteren Untersuchung wurde die Art nur im Randbereich außerhalb der Freiflächen-Photovoltaikanlagen als Brutvogel festgestellt, hier fehlte jedoch eine avifaunistische Vorerfassung.

Aufgrund dieser Ergebnisse kann nicht angenommen werden, dass die im Umweltbericht vorgeschlagenen Maßnahmen M1 und M3 ausreichen werden, um die Eignung des Gebietes als Brutlebensraum für den Brachpieper nach der Bebauung mit Freiflächen-Photovoltaikanlagen zu er-

halten. Es ist auch nicht davon auszugehen, dass die Art in geeignete Habitate im Umfeld abwandern kann, da insbesondere der Mangel an geeigneten Brutlebensräumen ein wesentlicher Grund für die Seltenheit der Art ist. Daher ist anzunehmen, dass alle potentiell geeigneten Habitate im Umfeld bereits von der Art besiedelt sind.

Zauneidechse

Eine Kartierung von Zauneidechsen (*Lacerta agilis*) lediglich in den Monaten April bis Juni entspricht nicht der Standardmethodik (mind. 4 Begehungen verteilt auf die Zeit von April bis September, s. Schneeweiß et al. 2014). Insbesondere in diesem Jahr bot dieser Zeitraum für Zauneidechsen ungünstige Bedingungen mit entsprechend geringer Nachweiswahrscheinlichkeit (zu feucht und kalt im April, anschließend durchgängige Trockenheit im Mai). Basierend auf dieser Grundlage kann aus fachlicher Sicht keine realistische Populationsgröße angegeben werden. Um zusätzliche Kartierungen zu vermeiden, könnte alternativ eine „worst-case“ Annahme getroffen und in allen geeigneten Biotopen auf der Vorhabenfläche von einem Vorkommen mittlerer Größe ausgegangen und entsprechende Maßnahmen (Abfangen vor Baubeginn nach LAU-Empfehlung, s. beigefügte Stellungnahme, und Schaffung von Ersatzhabitatflächen um Verbotstatbestände nach § 44 BNatSchG zu vermeiden) abgeleitet werden.

Literatur

Bosch & Partner GmbH (2019): Solarpark Turnow-Preilack 1. Bericht zum naturschutzfachlichen Monitoring für den Zeitraum 2017/2019. Unveröff. Gutachten im Auftrag der juwi AG.

Peschel, T. & R. Peschel (2023): Photovoltaik und Biodiversität – Integration statt Segregation! Solarparks und das Synergiepotenzial für Förderung und Erhalt biologischer Vielfalt. Naturschutz und Landschaftsplanung 55 (2), 18-25.

SCHNEEWEIß, N., BLANKE, I., KLUGE, E., HASTEDT, U. & R. BAIER (2014): Zauneidechsen im Vorhabensgebiet – was ist bei Eingriffen und Vorhaben zu tun? Rechtslage, Erfahrungen und Schlussfolgerungen aus der aktuellen Vollzugspraxis in Brandenburg. – Naturschutz und Landschaftspflege in Brandenburg, 23 (1): 4-22.

Zu weiteren Schutzgütern ergehen keine Hinweise.

Mit freundlichen Grüßen
im Auftrag



Jost-Michael Walter

Anlage: Stellungnahme Zauneidechsen



SACHSEN-ANHALT

Landesamt für Umweltschutz

Fachbereich 4
Naturschutz

Landesamt für Umweltschutz Sachsen-Anhalt
Postfach 200841 06009 Halle (Saale)

Landkreis Wittenberg
FD 67 - Umwelt und Abfallwirtschaft
untere Naturschutzbehörde
Breitscheidstr. 3
06886 Lutherstadt Wittenberg

Versand erfolgt per e-Mail

Halle (Saale), 13.08.2020

Fachliche Einschätzung zur Umsiedlung von Zauneidechsen in Sachsen-Anhalt

Mein Zeichen:
43.152

Bearbeitet von:
Marcel Seyring

Tel.: (03 45) - 57 04 561
E-Mail: marcel.seyring@
lau.mlu.sachsen-anhalt.de

Sehr geehrte Frau Winter,

Sie baten um eine fachliche Einschätzung zur Vorgehensweise bei der Umsiedlung der streng geschützten Zauneidechse (*Lacerta agilis*) in Sachsen-Anhalt. Dabei stand insbesondere die Frage im Raum, in welchem Zeitraum eine Umsiedlung von Zauneidechsen erfolgen soll und welche Kriterien/Vorgaben heranzuziehen sind, um den Erfolg einer solchen Umsiedlung zu bewerten und damit das Ende der Vermeidungsmaßnahme zu determinieren.

Nachfolgend erhalten Sie eine fachliche Einschätzung des Landesamtes für Umweltschutz Sachsen-Anhalt zu o.g. Fragestellung:

Die Umsiedlung von Zauneidechsen (*Lacerta agilis*) wird regelmäßig im Vorfeld der Baufeldfreimachung bei Eingriffsvorhaben durchgeführt, um das Auslösen des Tötungstatbestandes (§ 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG) zu vermeiden und eine artenschutzrechtliche Zulässigkeit des jeweiligen Vorhabens zu gewährleisten. Das Tötungsverbot geht i.d.R. einher mit dem Verbot der Entnahme, Beschädigung und Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten besonders geschützter Tierarten (§ 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG), welches hier jedoch nicht betrachtet wird. Bezüglich der Umsiedlung der streng geschützten Zauneidechse ergeben sich hohe fachliche Hürden. Grundsätzlich sollte eine Beeinträchtigung von Populationen und Individuen der Art durch eine fachlich fundierte Planung vermieden werden. Die Umsiedlung von Populationen sollte dabei immer als Ultima Ratio betrachtet werden und nur bei unvermeidbaren Eingriffen in Zauneidechsenlebensräumen erfolgen (vgl. RUNGE et al. 2010, SCHNEEWEIß et al. 2014).

Reideburger Straße 47
06116 Halle (Saale)

Telefon: (03 45) 57 04 - 0
Telefax: (03 45) 57 04 - 605
www.lau.sachsen-anhalt.de

Sachsen-Anhalt
#moderndenken

Landeshauptkasse Sachsen-Anhalt
Deutsche Bundesbank
Filiale Magdeburg
BIC MARKDEF1810
IBAN DE21810000000081001500

Ein entscheidender Faktor für den Erfolg und die artenschutzrechtliche Zulässigkeit einer Zauneidechsenumsiedlung ist das Vorhandensein einer geeigneten Aussetzungsfläche, auf die die gefangenen Tiere umgesiedelt werden können. Diesbezüglich geben SCHNEEWEIß et al. (2014) detaillierte fachliche Vorgaben, die nach Einschätzung des LAU auch in Sachsen-Anhalt als Maßstab zur Anwendung kommen sollten.

Bezüglich der eigentlichen Durchführung von Zauneidechsenumsiedlungen sind dem LAU keine einheitlichen, fachlichen und vor allem verbindlichen Vorgaben bekannt. Eine Landesvorgabe existiert zu diesem Themenkomplex bisher ebenfalls nicht.

Das Ziel von Zauneidechsenumsiedlungen besteht darin, möglichst alle Individuen von den betroffenen Eingriffsflächen abzufangen, um eine bau- und betriebsbedingte Tötung von Individuen zu vermeiden (§ 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG). Zwar ist ein vollständiges Abfangen von Eingriffsflächen in der Regel nicht möglich, zur Erlangung der artenschutzrechtlichen Zulässigkeit sind aber alle zumutbaren und verhältnismäßigen Vermeidungsmaßnahmen umzusetzen. Die artenschutzrechtliche Privilegierung in § 44 Abs.5 Nr. 1 BNatSchG gilt nur für den Fall, dass die Beeinträchtigung nicht durch anerkannte Methoden vermeidbar ist.

Die Umsiedlung von Zauneidechsen muss folglich nach den besten methodischen Standards erfolgen und zum Ziel haben, möglichst alle oder zumindest nahezu alle Individuen von der Eingriffsfläche abzufangen.

Hinsichtlich der Dauer einer Umsiedlung besteht in der Fachwelt Konsens, dass diese mindestens eine Aktivitätsperiode (Anfang März bis Oktober) umfassen sollte. RUNGE et al. (2010) führen dazu aus:

„Die Umsiedlung selbst wird sich sicherlich über mehrere Aktivitätsperioden der Zauneidechsen erstrecken müssen, um ein möglichst vollständiges Abfangen zu ermöglichen. Daher ist damit zu rechnen, dass bis zum Abschluss der Maßnahme mehr als fünf Jahre vergehen können.“

Auch LAUFER (2014) hält den Abfang über mindestens eine Aktivitätsperiode hinweg für „sinnvoll“. SCHNEEWEIß et al. (2014), die sich grundsätzlich an den Vorgaben in BLANKE (2010) orientieren, gehen davon aus, dass das Abfangen bei sehr großen Vorkommen und in gut strukturierten Lebensräumen mehrere Jahre in Anspruch nimmt. Diese fachliche Einschätzung wird grundsätzlich durch das Landesamt für Umweltschutz Sachsen-Anhalt geteilt. In weniger strukturierten Flächen mit kleineren Zauneidechsenpopulationen (z.B. Deichkörper, bewirtschaftete Grünlandflächen ohne Sonderstrukturen) kann eine Zauneidechsenpopulation nach Einschätzung des LAU in Ausnahmefällen auch innerhalb eines Jahres erfolgreich umgesiedelt werden.

Für den Erfolg einer Zauneidechsenumsiedlung müssen neben dem Vorhandensein geeigneter und zulässiger Aussetzungs-/Umsiedlungsflächen (vgl. SCHNEEWEIß et al. 2014) nach Einschätzung des LAU folgende Grundvoraussetzungen gewährleistet sein:

- fundierte Sachverhaltsermittlung, spätestens im Vorjahr der Umsiedlung
 - Erfassung von Populationsgröße, Altersstruktur, Geschlechterverhältnis und Reproduktionsstatus der Population (mind. 4 Begehungen zwischen April und Oktober)
 - Verortung der gesichteten Tiere mittels GPS
 - Erfassung der Raumnutzung auf der Eingriffsfläche (Identifizierung von Teillebensräumen und Aktivitätsschwerpunkten)

- Vorbereitung der Fangflächen durch streifenweise, motomanuelle (Freischneider) Mahd inkl. Mahdgutberäumung außerhalb der Aktivitätszeiten der Art; dabei abwechselnd ca. 3 m breite Mahdstreifen, 1 m Vegetation stehen lassen; mind. 1 Wiederholungsmahd im Mai/Juni; Belassen von Sonderstrukturen / Versteckplätzen; Einweisung durch Fachpersonal (Herpetolog*in)
- Vollständiges Einzäunen der Abfangflächen mittels glatter Gewebefolie (UV-beständig, stark geneigt zur Außenseite der Abfangfläche, mind. 40 cm hoch über Bodenniveau, 20 cm tief im Boden eingelassen); Stopprinnen oder Zaunüberfahrten an ggf. notwendigen Wegequerungen / künftigen Baustellenzufahrten; regelmäßiges Freistellen der Zaunaußenseite durch motomanuelle Mahd; ggf. Fangeimer an Zauninnenseite; Instandhaltung des Fangzaunes bis zum Ende der Baumaßnahme
- Zeitraum der Umsiedlung von April bis Mitte Oktober (eine gesamte Aktivitätsperiode)
- Abfang möglichst aller adulten Individuen bis spätestens Ende Mai/Anfang Juni
- Abfang geschlüpfter Jungtiere von Juli bis Mitte Oktober
- mindestens 30 Fangtage (Termine) mit ganztägiger Präsenz (alternativ 60 halbe Tage)
 - Anzahl der Personen in Abhängigkeit von der Flächengröße und -Strukturierung (i.d.R. 1-2 ha/Person)
 - die Anzahl der o.a. Termine darf nicht durch einen höheren Personaleinsatz reduziert werden
 - Einsatz von qualifiziertem Fachpersonal mit ausreichend Erfahrung und entsprechenden Referenzen in Bezug auf den Fang von Reptilien
 - Methodenset aus Handfang, Fangring, Schlingenfang, künstlichen Verstecken (mind. 20 Stück/ha), modifizierten Kleinsäugerfallen und ggf. Fangkreuzen mit Fangeimern
 - Fangeimer an Fangzäunen dürfen nur während der täglichen Präsenz geöffnet werden (sonst erhöhte Mortalität Zauneidechsen)
- saubere und nachvollziehbare (tabellarische) Dokumentation der Umsiedlung mit Angabe von:
 - gefangene Tiere je Termin; Anzahl, Geschlecht, Alter
 - Anzahl, Alter und Geschlecht gesichteter (nicht gefangener Tiere) je Termin
 - Witterungsbedingungen zum Fangtermin (Temperatur, Bewölkung, Wind)
 - Anzahl eingesetzter Personen und Uhrzeiten zum jeweiligen Fangtermin
 - Anmerkungen zur Fitness der Tiere und Schwanzabwürfen
 - Benennung der Zielfläche, auf die Tiere gesetzt wurden

Die o.a. Vorgaben resultieren aus der Biologie der Zauneidechse (vgl. BLANKE 2010) und den Erfahrungen des LAU mit Umsiedlungen dieser Art im Zusammenhang mit Eingriffsvorhaben. Die Anzahl der Fangtermine ergibt sich vor allem daraus, dass Individuen der Zauneidechse oft nur an wenigen Tagen im Jahr beobachtet werden können und immer nur ein kleiner Teil einer Population gleichzeitig aktiv ist (vgl. BLANKE 2006, BLANKE 2010, SCHNEEWEIß et al. 2014) und demzufolge gefangen werden kann.

Dabei ist anzumerken, dass die Umsiedlung in Abhängigkeit der Fangergebnisse auch deutlich über 30 Fangtermine in Anspruch nehmen kann. Die Anzahl der Termine ist daher einzelfallspezifisch anhand der dokumentierten Ergebnisse (s.o.) durch einen Artexperten zu ermitteln. Das zwischenzeitliche Ausbleiben von Sichtungen an wenigen Fangterminen (z.B. 3 oder 5 Tagen) ist

hingegen kein Nachweis dafür, dass alle Zauneidechsen erfolgreich abgefangen wurden (vgl. SCHNEEWEISS et al. 2014). Der Erfolg und das Ende der Umsiedlung müssen sich stattdessen an den dokumentierten Ergebnissen orientieren, wobei vor allem die Zusammensetzung der abgefangenen Teilpopulation (Geschlechterverhältnis ausgewogen, typische Altersstruktur mit hohem Anteil subadulter Tiere) und ein kontinuierlicher Rückgang der Fangzahlen, der nicht auf die Witterung, die Methodik (Fangintensität, Fangzeiten, Anzahl Personen), die Phänologie oder Störungen zurückzuführen ist, ausschlaggebend sind.

Grundsätzlich ist anzustreben, dass die adulten Zauneidechsen in der Paarungszeit (ab April) und noch vor Beginn der Eiablage (Ende Mai) vollständig abgefangen werden, um die Eiablage im Bereich der Eingriffsfläche zu vermeiden. Erfahrungsgemäß können aber selbst bei Einhaltung der o.a. Vorgaben nie alle adulten Weibchen rechtzeitig in diesem Zeitfenster abgefangen werden, so dass es im Regelfall auch zur Eiablage kommt. Aus diesem Grund ist grundsätzlich immer eine Fortführung der Umsiedlung bis zur Beendigung des Jungtierschlupfes (bis Mitte Oktober) vorzusehen. Bei einer Umsiedlung von Zauneidechsen, die ausschließlich in einem Teil der Aktivitätsperiode der Art stattfindet, kann nach Einschätzung des LAU kein vollständiges Abfangen (nahezu) aller Individuen der Zauneidechse gewährleistet werden.

Für Rückfragen stehe ich Ihnen gern zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag

Marcel Seyring

Literatur

- BLANKE, I. (2006): Wiederfundhäufigkeiten bei der Zauneidechse (*Lacerta agilis*). - Zeitschrift für Feldherpetologie 13: 123-128.
- BLANKE, I. (2010): Die Zauneidechse – zwischen Licht und Schatten. – Beiheft der Zeitschrift für Feldherpetologie 7, 2. Auflage, Laurenti Verlag, Bielefeld.
- LAUFER, H. (2014): Praxisorientierte Umsetzung des strengen Artenschutzes am Beispiel von Zaun- und Mauereidechsen. – Naturschutz und Landschaftspflege Baden-Württemberg 77: 94-137.
- RUNGE, H., SIMON, M. & WIDDIG, T. (2010): Rahmenbedingungen für die Wirksamkeit von Maßnahmen des Artenschutzes bei Infrastrukturvorhaben, FuE-Vorhaben im Rahmen des Umweltforschungsplanes des Bundesministeriums für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit im Auftrag des Bundesamtes für Naturschutz - FKZ 3507 82 080, (unter Mitarb. von: Louis, H. W., Reich, M., Bernotat, D., Mayer, F., Dohm, P., Köstermeyer, H., Smit-Viergutz, J., Szeder, K.).- Hannover, Marburg.
- SCHNEEWEISS, N., BLANKE, I., KLUGE, E., HASTEDT, U. & R. BAIER (2014): Zauneidechsen im Vorhabensgebiet – was ist bei Eingriffen und Vorhaben zu tun? Rechtslage, Erfahrungen und Schlussfolgerungen aus der aktuellen Vollzugspraxis in Brandenburg. – Naturschutz und Landschaftspflege in Brandenburg 23 (1): 4-22.

Vorab per E-Mail

info@buero-raumplanung.de

manuela.koehler@buero-

raumplanung.de



SACHSEN-ANHALT

Landesamt
für Verbraucherschutz

Landesamt für Verbraucherschutz Sachsen-Anhalt
Freiimfelder Straße 68 • 06112 Halle (Saale)

Büro für Raumplanung

Herrn Heinrich Perk
Bärteichpromenade 31
06366 Köthen (Anhalt)

**Fachbereich
Arbeitsschutz**

Betreff

Ihre Aufforderung zur Stellungnahme im Rahmen der Behördenbeteiligung vom 21.06.2023

- Zum Bebauungsplan Sondergebiet Erneuerbare Energien
„Nördlicher Teil der Kieswerkstraße“ der Stadt Sandersdorf-
Brehna, Ortschaft Ramsin**
- 2. Sachliche Teiländerung des Flächennutzungsplanes der
Gemarkung Sandersdorf, Heideloh, Ramsin, Renneritz und
Zscherndorf**

Hier: Beteiligung der Behörden und sonstige Träger öffentlicher Belange
gemäß § 4 Abs. 2 Baugesetzbuch (BauGB)

26.07.2023

LAV53.3-40120-DE17698-

DE33830 - 8029

PA: 25285/2023

Cordula Lindner

Durchwahl: (0340) 6501-276

Cordula.Lindner@

sachsen-anhalt.de

Sehr geehrte Damen und Herren,

die Prüfung der eingereichten Unterlagen erfolgte aus der Sicht des
Arbeitsschutzes und der technischen Sicherheit im Rahmen der Zuständigkeit
des Landesamtes für Verbraucherschutz Sachsen-Anhalt, Dez. 53
Gewerbeaufsicht Ost-West i.V.m. der Verordnung über die Regelung von
Zuständigkeiten im Immissionsschutz-, Gewerbe- und Arbeitsschutzrecht
sowie in anderen Rechtsgebieten (ZustVO GewAIR¹) vom 14. Juni 1994,
Anlage 2 in der derzeit geltenden Fassung sowie der

(E-Mail-Adresse nur für formlose
Mitteilungen ohne elektronische
Signatur)

Hauptsitz
(zentrale Postanschrift)
Freiimfelder Straße 68
06112 Halle (Saale)

Telefon (0345) 52162-200
Telefax (0345) 52162-401

LAV-Poststelle@sachsen-anhalt.de
verbraucherschutz.sachsen-
anhalt.de

Dienstgebäude
Kühnauer Straße 70
06846 Dessau-Roßlau

¹ Verordnung über die Regelung von Zuständigkeiten im Immissionsschutz-, Gewerbe- und
Arbeitsschutzrecht sowie in anderen Rechtsgebieten (ZustVO GewAIR) vom 14. Juni 1994,
Anlage 2 in der derzeit geltenden Fassung

Sachsen-Anhalt
#moderndenken

Deutsche Bundesbank
IBAN: DE2081000000080001545
BIC: MARKDEF 1810
USt-IdNr.: DE239035489

Zuständigkeitsverordnung für das Arbeits- und Produktsicherheitsrecht des Landes Sachsen-Anhalt (ArbSch-ZustVO²) in der derzeit geltenden Fassung.

Im Rahmen der Bauleitplanung konnten aus der Sicht des Arbeitsschutzes keine grundsätzlichen Bedenken erhoben werden die einer weiteren Planung entgegenstehen.

- Eine endgültige Stellungnahme aus der Sicht des Arbeitsschutzes kann erst abgegeben werden, wenn für das Bauvorhaben von der zuständigen Genehmigungsbehörde die Bauantragsunterlagen (einschließlich Beschreibung H2 –Herstellung, H2 – Tankstelle und Batteriegroßspeicher) nach Bauordnungsrecht bzw. Bundesimmissionsschutzrecht vorliegen.
- In den eingereichten Unterlagen ist die Errichtung von Arbeitsstätten erkennbar. Um frühzeitige Behördenbeteiligung auf der Grundlage § 4 Abs. 1 Baugesetzbuch – BauGB³ wird gebeten.
- Vor Beginn von Baumaßnahmen ist durch den Bauherrn die Baustellenverordnungⁱ auf Anwendung zu überprüfen.
- Vor Beginn der Baumaßnahmen ist die ausgewiesene Verdachtsfläche auf mögliche Belastungen, z.B. durch Gefahrstoffe (Altlasten, Kampfmittel) die über das Maß der gesundheitlich unbedenklichen Grundbelastung hinausgehen zu überprüfen (§ 7 GefStoffVⁱⁱ i. V. m. TRGS 524ⁱⁱⁱ).

² Zuständigkeitsverordnung für das Arbeitsschutz- und Produktsicherheitsrecht des Landes Sachsen-Anhalt (ArbSch-ZustVO) vom 2. Juli 2009, (GVBl. LSA S. 346), BS LSA 7100.17, zuletzt geändert durch § 1 VO zur Änd. der ZuständigkeitsVO für das Arbeitsschutzrecht des LSA und zur Aufh. der ZuständigkeitsVO für das Recht der Gerätesicherheit und verwandte Rechtsgebiete vom 28.1.2021 (GVBl. LSA S. 32)

³ Baugesetzbuch in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3634), das zuletzt durch Artikel 11 des Gesetzes vom 8. Oktober 2022 (BGBl. I S. 1726) geändert worden ist"

Hinweise:

- Bei der Errichtung der Photovoltaikanlage „DGUV Information 203-080 April 2015 Montage und Instandhaltung von Photovoltaik-Anlagen zu beachten“.
- Für jede Baustelle, bei der die voraussichtliche Dauer der Arbeiten mehr als 30 Arbeitstage beträgt und auf der mehr als 20 Beschäftigte gleichzeitig tätig werden, oder der Umfang der Arbeiten voraussichtlich 500 Personentage überschreitet, ist der zuständigen Behörde spätestens zwei Wochen vor Einrichtung der Baustelle eine Vorankündigung zu übermitteln, die mindestens die Angaben nach Anhang I enthält. Die Vorankündigung ist sichtbar auf der Baustelle auszuhängen und bei erheblichen Änderungen anzupassen. (§ 2 BaustellV)

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag

C. Lindner

ⁱ Baustellenverordnung vom 10. Juni 1998 (BGBl. I S. 1283), die zuletzt durch Artikel 1 der Verordnung vom 19. Dezember 2022 (BGBl. 2023 I Nr. 1) geändert worden ist.

ⁱⁱ Verordnung zum Schutz vor Gefahrstoffen (Gefahrstoffverordnung - GefStoffV) vom 26. November 2010 (BGBl. I S. 1643, 1644), Gefahrstoffverordnung vom 26. November 2010 (BGBl. I S. 1643, 1644), die zuletzt durch Artikel 2 der Verordnung vom 21. Juli 2021 (BGBl. I S. 3115) geändert worden ist

ⁱⁱⁱ Technische Regeln für Gefahrstoffe TRGS 524 „Schutzmaßnahmen bei Tätigkeiten in kontaminierten Bereichen“; zuletzt geändert und ergänzt: GMBI 2011 S. 1018-1019 [Nr. 49-51], Ausgabe: Februar 2010.

Büro für Raumplanung
Bärteichpromenade 31
06366 Köthen (Anhalt)

Planungskordinierung VS13
EA-139-2023

Bearbeiter: Fr. Lohse

Telefon: 0341 2222-2033
Telefax: 0341 2222-2304
E-Mail: lmbv.toeb@lmbv.de

Datum: 07. AUG. 2023

**Bergbauliche Stellungnahme zur 2. sachliche Teiländerung des Flächen-
nutzungsplanes der Gemarkung Sandersdorf, Heideloh, Ramsin, Renneritz und
Zscherndorf**

hier: frühzeitige Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange
gemäß § 4 Abs. 1 BauGB

Sehr geehrte Damen und Herren,

nach Prüfung der uns übergebenen Unterlagen in den zuständigen Fachabteilungen
übermitteln wir Ihnen folgende Hinweise zu der o. g. Teiländerung des Flächen-
nutzungsplanes:

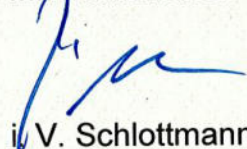
- Innerhalb des Änderungsbereiches befinden sich fünf Filterbrunnenstandorte der LMBV, welche unter Bergrecht stehen und noch abschließend mit Geogitter gesichert werden müssen (siehe Anlage). Die Filterbrunnenstandorte sind in einem Radius von 10 m nicht zu be- bzw. überbauen. Die Filterbrunnen sind abschließend mit Geogitterbelegung zu sichern und die Bergaufsicht zu beenden. Der Filterbrunnenrückbau ist seitens der LMBV ab dem Jahr 2028 vorgesehen.
- Am westlichen Rand des Änderungsbereiches befindet sich die Grundwasser-
messstelle KOE 223 der LMBV (HW: 5720834,2/RW: 4517007,2; Koordinaten-
angaben in Gauß-Krüger RD 83). Diese ist Bestandteil des montanhydrologischen
Monitorings der LMBV und daher zwingend zu schützen und zu erhalten. Ein
Messstellenrückbau ist nicht vorgesehen.
- Im Änderungsbereich stehen ausschließlich Kippenböden an. Wir weisen darauf
hin, dass Kippenböden einen Risikobaugrund darstellen und dass es bei
Baumaßnahmen zu erhöhten Aufwendungen bei der Herstellung des Baugrundes
kommen kann. Flächenhafte Setzungen ohne nennenswerte Schiefstellungen an
der Geländeoberfläche sind bei Veränderungen des Grundwasserregimes durch-
aus möglich. Setzungen infolge von Lasteintragungen sind nicht ausgeschlossen.
Vor Beginn einer Baumaßnahme ist eine gesonderte Baugrunduntersuchung

erforderlich, welche die Kippenproblematik anhand spezieller Untersuchungen bewertet. Ggf. ist ein Sachverständiger für Böschungen hinzuzuziehen.

- Der Änderungsbereich befindet sich im Bereich der ursprünglich bergbaulich beeinflussten Grundwasserabsenkung des Tagebaugebietes Köckern und unterlag im Zusammenhang mit der Außerbetriebnahme der bergbaulichen Entwässerung sowie der Flutung der Restlöcher dem nachbergbaulichen, natürlichen Grundwasserwiederanstieg. Der Grundwasserwiederanstieg im Änderungsbereich ist bereits abgeschlossen. Die Grundwasserstände bewegen sich im klimatisch bedingten Schwankungsbereich.
- Basierend auf dem derzeitigen Kenntnis- und Arbeitsstand des hydrogeologischen Modells ist im südlichen/südöstlichen Teil des Änderungsbereiches und lokal auch im westlichen Teil mit dem Auftreten flurnaher Grundwasserstände zu rechnen. Im nördlichen Teil des Betrachtungsgebietes ist nach jetzigem Kenntnisstand nicht mit flurnahen Grundwasserständen zu rechnen.
Auswirkungen von niederschlagsbedingten Ereignissen und Hochwasserführung in den Vorflutern werden nicht berücksichtigt.

In der beigefügten thematischen Karte sind die uns bekannten bergbaulichen Gegebenheiten und technischen Anlagen dargestellt. Die Vollständigkeit dieser Angaben kann nicht garantiert werden.

Mit freundlichen Grüßen und Glückauf



i. V. Schlottmann
Abteilungsleiter
Planung Westsachsen/Thüringen



i. V. Wollnitz
Abteilungsleiter
Projektmanagement

Anlage



MDSE MITTELDEUTSCHE
SANIERUNGS- UND ENTSORGUNGS
GESELLSCHAFT MBH

MDSE · OT Wolfen · Greppiner Str. 25 · 06766 Bitterfeld-Wolfen

Büro für Raumplanung
Bärteichpromenade 31

06366 Köthen (Anhalt)

Nur per E-Mail: info@buero-raumplanung.de

Liegenschaften

Ortsteil Wolfen
Greppiner Str. 25
06766 Bitterfeld-Wolfen

Bearbeiter: M. Meschede
Telefon: 03494/ 6656-132
Fax: 03494/ 6656-103
e-mail: mmeschede@mdse.de

www.mdse.de

Ihr Schreiben vom:
Ihr Zeichen:

Datum: 13.07.2023

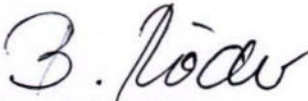
2. Sachliche Teiländerung des Flächennutzungsplanes der Gemarkung Sandersdorf, Heideloh, Ramsin, Renneritz und Zscherndorf

Sehr geehrte Damen und Herren,

bezugnehmend auf Ihre E-Mail vom 23.06.2023 möchten wir Ihnen mitteilen, dass wir im in Rede stehenden Bereich keinerlei technische Einrichtungen haben.

Wir möchten aber darauf hinweisen, dass sich in diesem Bereich eine Vielzahl von Grundwassermessstellen der LMBV befindet. Sofern die Messstellen nicht erhalten werden können, ist der Rückbau mit der LMBV abzustimmen.

Mit freundlichen Grüßen


i.A. B. Röder


i.A. M. Meschede

Aufsichtsratsvorsitzender
Dr. Hans-Jürgen Meyer
Geschäftsführer
Norbert Bogendorfer, Ingolf Puritz

Sitz der Gesellschaft: Bitterfeld-Wolfen
HRB 10076 · Amtsgericht Stendal
USt.-Nr.: 116/107/06128
USt.-ID-Nr.: DE 139 738 805

Deutsche Bank AG BIC: DEUTDE8LXXX
IBAN: DE07 8607 0000 0615 1856 00
Nord L/B BIC: NOLADE2HXXX
IBAN: DE64 2505 0000 0151 4335 96

